

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Kanton Zürich VSLZH

STATUTEN

1. GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

Unter dem Namen "Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Kanton Zürich" (VSLZH) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Ort seines Präsidenten oder seiner Präsidentin.

Durch Kollektivmitgliedschaft der VSLZH im VSLCH sind die Mitglieder des VSLZH automatisch Mitglieder des VSLCH (Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz)

Der VSLZH ist Mitglied der Vereinigung der Personalverbände des Kantons Zürich VPV.

Der VSLZH führt eine professionelle Geschäftsstelle.

§ 2 Zweck

Der VSLZH

- behandelt standespolitische Fragen im Bereich der Schulleitung
- wahrt die Interessen gegenüber Behörden
- stärkt die Stellung der Schulleitungen

§ 3 Unabhängigkeit

Der VSLZH ist parteipolitisch neutral und religiös ungebunden.

2. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder

Der VSLZH gehören amtierende und ehemalige Mitglieder von Schulleitungen an.

§ 5 Kategorien

1

der VSLZH besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

2

Die Aktivmitglieder sind amtierende und ehemalige Mitglieder einer Schulleitung und entrichten den ordentlichen Mitgliederbeitrag.

3

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den VSLZH und dessen Anliegen verdient gemacht haben. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

4

Ehemalige Schulleitende können auf ihren Antrag Passivmitglied werden. Passivmitglieder entrichten einen reduzierten Mitgliederbeitrag, erhalten sämtliche Informationen, haben aber kein Stimmrecht und kein Anrecht auf Rechtsschutz durch den VSLZH.

§ 6 Beitritt

Die Aufnahme in der VSLZH erfolgt mit dem Ausfüllen der Mitgliederkarte und der Bezahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrags.

§ 7 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Ein Austritt ist jeweils auf die nächste Generalversammlung möglich.

§ 8 Ausschluss

1

Mitglieder, die den Statuten des VSLZH zuwiderhandeln, seine Interessen schädigen, den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nicht nachkommen, können durch die Generalversammlung auf Antrag der Geschäftsleitung ausgeschlossen werden.

3. ORGANE

§ 9 Die Organe

Die Organe der Verbandes sind:

- A. Die Generalversammlung
- B Die Geschäftsleitung
- C. Die Rechnungsrevisoren/revisorinnen
- D. Delegierte

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 10 Zusammensetzung

Der Generalversammlung gehören die Aktivmitglieder und die Ehrenmitglieder an.

§ 11 Einberufung

1

Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal auf Einladung der Geschäftsleitung zusammen. Sie findet üblicherweise zwischen Sommer- und Herbstferien statt.

2

Ausserordentlicherweise wird die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen, sooft es wichtige Geschäfte erfordern.

3

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann zudem durch mindestens 10% der Mitglieder verlangt werden.

§ 12 Aufgaben

1

Der Generalversammlung unterstehen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Rechenschaftsberichtes und Dechargeerteilung an die Geschäftsleitung
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Dechargeerteilung an die Geschäftsleitung
- c) Festsetzung des Voranschlags und der Jahresbeiträge
- d) Festlegung der Kompetenzsumme der Geschäftsleitung
- e) Wahl der Geschäftsleitung und der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
- f) Wahl der Delegierten

- g) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- h) Revision der Statuten
- i) Behandlung sämtlicher Geschäfte, die ihr vom Vorstand zugewiesen werden, insbesondere standespolitische Fragen
- k) Festlegung der Entschädigungen an Mitglieder der Geschäftsleitung und Präsident/Präsidentin
- l) Genehmigung eines Spesenreglementes

2

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung beim Präsidenten/ bei der Präsidentin eingereicht werden.

3

Über Geschäfte oder Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden.

B. GESCHÄFTSLEITUNG

§ 13 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

§ 14 Amtsdauer

1

Die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Präsident/die Präsidentin werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2

Ersatzwahlen während der Amtsperiode werden für den Rest der angebrochenen Periode vorgenommen.

§ 15 Aufgaben

1

Die Geschäftsleitung ist das ausführende Organ der VSLZH. Sie leitet die Geschäfte des Verbandes und ist für deren Führung verantwortlich. Sie konstituiert sich selber.

2

Sie vertritt den VSLZH nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die ihr durch die Statuten oder von der Generalversammlung übertragen werden.

3

Der Geschäftsleitung fallen insbesondere auch alle diejenigen Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich in der Kompetenz der Generalversammlung liegen.

4

Sie tritt auf Einladung des Präsidenten/ der Präsidentin zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern.

5

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Der Stichtscheid liegt beim Präsidenten / bei der Präsidentin.

6

Sie kann geschäftsleitungsinterne Arbeitsgruppen bilden und Entscheidungskompetenzen an diese delegieren.

C. DIE KONTROLLSTELLE

§ 16 Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

1

Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen sind die Kontrollstelle über die Rechnungsführung des VSLZH. Die zwei Revisoren/Revisorinnen erstatten über ihre Tätigkeit zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

2

Die zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

3

Mitglieder der Geschäftsleitung können nicht als Rechnungsrevisoren oder als Rechnungsrevisorinnen amten.

C. VERTRETUNG IM DACHVERBAND VSLCH

§ 17 Delegierte

1

Die Delegierten vertreten den VSLZH an den Delegiertenversammlungen des Verbandes Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz (VSLCH)

2

Die Delegierten werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Anzahl der Delegierten wird jährlich durch den VSLCH nach einem festgelegten Schlüssel bestimmt. Die Präsidentin / der Präsident ist von Amtes wegen Delegierte/r .

4. FINANZEN

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. August eines Jahres.

§ 19 Einnahmen

Die Einnahmen des VSLZH setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, dem Ertrag aus dem Vereinsvermögen sowie aus allfälligen Zuwendungen, Spenden und übrigen Erträgen.

§ 20 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Generalversammlung festgelegt.

§ 21 Ausgaben

1

Aus der Verbandskasse werden die laufenden Verwaltungsaufgaben sowie die Entschädigungen und allfälligen Besoldungen bestritten.

2

Für die Entschädigung und allfällige Besoldung der Vereinsfunktionäre und weiterer Mitarbeitenden erlässt die Geschäftsleitung ein Reglement, das durch die Generalversammlung zu genehmigen ist.

§ 22 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung obliegt dem Kassier, der von der Geschäftsleitung aus ihrer Mitte gewählt wird.

5. REVISION DER STATUTEN

§ 23 Statutenrevision

1

Die Statuten können jederzeit revidiert werden, wenn die Generalversammlung oder die Geschäftsleitung dies verlangen.

2

Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, ein solches Begehren auf die Traktandenliste der nächstfolgenden Generalversammlung aufzunehmen, welche darüber mit einfacher Mehrheit beschliesst.

6. AUFLÖSUNG

§ 24 Zuständigkeit

1

Der VSLZH ist aufzulösen, wenn sich an einer Generalversammlung drei Viertel der Mitglieder dafür entscheiden.

2

Das bei der Auflösung noch vorhandene Vermögen wird einer gemeinnützigen Organisation zugesprochen. Diese wird an der Auflösungsgeneralversammlung bestimmt.

7. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 25 Inkrafttreten

Die Statuten treten im Anschluss an die Genehmigung durch die Gründerversammlung in Kraft.

Ort/Datum: Zürich, den 28. Oktober 1999

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Kanton Zürich

Der Präsident:

Der Aktuar:

Peter Gerber

Peter Randegger

Änderungen

GV 13.9.2001	Grundlegende Bestimmungen (Kollektivmitgliedschaft VSL CH)
GV 17.9.2004	§13 ...fünf bis sieben Mitgliedern. (Anzahl)
GV 21.9.2005	Anpassung an Statuten VSLCH (Delegierte, Namen)
GV 13.9.2006	Einführung von Passivmitgliedern
GV 9.9.2009	Grundlegende Bestimmungen: Beitritt VPV und Führen einer Geschäftsstelle
GV 18.9.2013	§12 c) Festsetzung des Voranschlags und der Jahresbeiträge § 13 Die Geschäftsleitung besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. §15 ,6 Sie kann geschäftsleitungsinterne Arbeitsgruppen bilden und Entscheidungskompetenzen an diese delegieren. §17,2 Die Präsidentin / der Präsident ist von Amtes wegen Delegierte/r .